

Das Inquisitionsverfahren als zeitgenössische Errungenschaft – Teil 1*

Stud. iur. Louisa Voigt, Münster**

I. Einleitung	1234
II. Entstehungsgeschichte des Inquisitionsverfahrens	1235
1. Ursprünge im kirchlichen Recht.....	1235
2. Herausbildung im weltlichen Recht Italiens.....	1237
3. Verankerung des Inquisitionsverfahrens in Deutschland durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Jahre 1532.....	1237
a) Ausgangsbedingungen und Entstehungsgeschichte	1238
b) Inhalt und Anwendungsbereich.....	1240
c) Bedeutung und Fortwirkung.....	1240
III. Charakteristika des Inquisitionsverfahrens	1241
1. Officialprinzip	1242
2. Instruktionsmaxime und Prinzip der materiellen Wahrheit	1243
3. General- und Spezialinquisition.....	1244
4. Verteidigung	1246
5. Urteil	1247

I. Einleitung

Der Begriff „Inquisitionsverfahren“ ruft unmittelbar negative Assoziationen hervor und wird als eines der dunkelsten Kapitel der Rechtsgeschichte wahrgenommen. Das Inquisitionsverfahren scheint unweigerlich mit Vorstellungen von Folter, schrecklichen Hinrichtungsarten, Hexenprozessen und verfahrensrechtlicher Willkür verbunden zu sein.¹ Zwar stellte insbesondere die Folter lange Zeit einen wesentlichen und praktisch bedeutsamen Bestandteil des Inquisitionsverfahrens dar, jedoch war sie nicht zwingend mit ihm verbunden.²

Zunächst handelt es sich beim Inquisitionsverfahren um nichts anderes als eine bestimmte Art

* Teil 2 folgt in Ausgabe 1/2024.

** Louisa Voigt ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Münster und als Stud. Hilfskraft in einer Wirtschaftskanzlei in Münster beschäftigt. Der Beitrag ist im Rahmen einer Seminararbeit in dem Seminar „Strafprozessrecht“ von Prof. Dr. Michael Heghmanns und Prof. Dr. Jörg Arnold entstanden. Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Michael Heghmanns und Julius Schewe für hilfreiche Anmerkungen und die hervorragende Betreuung.

¹ So auch Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 16; Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 38; ders., in: FS Rüping, 2008, S. 393; Sellert, in: FS Scupin, 1973, S. 161.

² Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 16.

des Strafverfahrens.³ Der Begriff lässt sich von dem lateinischen Wort „inquisitio“ (Untersuchung, Erforschung⁴) ableiten und bezeichnet ein von Amts wegen betriebenes Strafverfahren, das auf die Erforschung der materiellen Wahrheit abzielt.⁵ Mithin zeichnete es sich durch die Pflicht der Obrigkeit aus, das gesamte Strafverfahren von Amts wegen durchzuführen (Offizialprinzip) und das Verbrechen durch die amtliche Erforschung der materiellen Wahrheit aufzuklären (Instruktionsmaxime). Diese „zwei Elemente machen also in ihrer Verbindung miteinander das Wesen des Inquisitionsprozesses aus“.⁶

Das Inquisitionsverfahren hat seine Ursprünge im kirchlichen Recht während des 13. Jahrhunderts⁷ und wurde über einen sehr langen Zeitraum als dominierendes Strafverfahren bis zu seiner Ablösung durch den reformierten Strafprozess im 19. Jahrhundert⁸ praktiziert. Das Verständnis des Inquisitionsverfahrens als elementarer Bestandteil der Geschichte des Strafprozessrechts ist für das Verständnis des heutigen Strafverfahrens unerlässlich.

II. Entstehungsgeschichte des Inquisitionsverfahrens

Das Inquisitionsverfahren hat sich im Laufe der Jahrhunderte in einem sehr komplexen und vielschichtigen Entwicklungsprozess neben dem ursprünglich geltenden Anklageverfahren des germanischen Rechts entwickelt und dieses letztendlich abgelöst.⁹ Es hat seine Ursprünge im kirchlichen Recht, bildete sich im Verlauf des 13. Jahrhunderts im weltlichen Recht Italiens heraus und verbreitete sich von dort aus in Europa. In Deutschland wurde das Inquisitionsverfahren vor allem durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532 verankert.¹⁰

1. Ursprünge im kirchlichen Recht

Die Ursprünge des Inquisitionsverfahrens liegen im kirchlichen Recht zur Zeit des Papstes Innozenz III. (Pontifikat 1198–1216) und der von diesem betriebenen Kirchenreform zu Beginn des 13. Jahrhunderts.¹¹ Das kirchliche Strafrecht war ein Disziplinarrecht, das zur Ahndung von Amtsverfehlungen Geistlicher angewandt wurde. Als Strafen waren die Enthebung vom Amt, Bußauflagen und die Einweisung in eine Klosterhaft vorgesehen. Bei schwersten Delikten (z.B. Mord) konnte der klerikale Status vollständig entzogen werden.¹²

In dem bis dato üblichen Anklageverfahren war grundsätzlich eine private Anklage (*accusatio*) des Geschädigten für die Einleitung eines Strafprozesses notwendig.¹³ Dies führte jedoch dazu, dass bei hochstehenden Klerikern aufgrund ihrer Machtposition und der Kollegialität zwischen den Geistlichen häufig niemand Anklage erhob und somit das kirchliche Strafrecht nur unzulängliche Möglich-

³ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 16.

⁴ Eigene Übersetzung.

⁵ Koch, in: FS Rüping, 2008, S. 393 (394).

⁶ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 70.

⁷ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17; Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 37.

⁸ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 20.

⁹ Küper, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 107.

¹⁰ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17.

¹¹ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 47; Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 37; Oehler, in: GS Kaufmann, 1986, S. 847 (849).

¹² Trusen, ZRG KA 74 (1988), 168 (229 f.).

¹³ Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 33.

keiten bot, Amtsverfehlungen dieses Personenkreises zu verfolgen.¹⁴ Darüber hinaus drohten dem Kläger selbst Sanktionen, wenn er den Beklagten nicht überführen konnte. Somit konnte auch bei schweren Verbrechen selten ein Kläger gefunden werden, der sich den Risiken des Anklageprozesses aussetzen wollte.¹⁵

Wurde also aufgrund der hohen Hindernisse, die das Akkusationsverfahren mit sich brachte, keine private Anklage erhoben, konnte von Amts wegen (*ex officio*) ein Infamationsverfahren geführt werden, sofern ein weit verbreitetes Gerücht (*mala fama* oder *infamatio*) über ein Vergehen eines Geistlichen bei ehrenwerten Personen entstanden war. Nach Bekanntwerden der *mala fama* wurde dann *ex officio* die Existenz und Glaubwürdigkeit des verbreiteten Gerüchts untersucht. Sofern von Amts wegen ein weit verbreitetes Gerücht festgestellt werden konnte, eröffnete das Institut des Reinigungseides dem Beschuldigten die Möglichkeit, sich von den Vorwürfen zu befreien, indem er mit einer abhängig von der Schwere des Vorwurfs vom Richter festzusetzenden Anzahl von Eideshelfern die Unwahrheit der Vorwürfe und seine Unschuld beschwor.¹⁶

Papst Innozenz III. erkannte jedoch, dass der schnelle Gebrauch des Reinigungseides die Beschuldigten dazu verführte, häufig trotz Richtigkeit der Vorwürfe einen Eid zu schwören. Daher sah er sich gezwungen, den Reinigungseid einzuschränken, und verkündete am 26. Februar 1206 in seiner berühmten Dekretale¹⁷ *Qualiter et Quando* das Inquisitionsverfahren.¹⁸ Zugleich veränderte Innozenz III. das Infamationsverfahren dahingehend, dass nach Feststellung der *mala fama* im Wege der *inquisitio famae* der Beschuldigte nicht mehr direkt einen Reinigungseid ablegen durfte. Stattdessen sollte im Anschluss an die *inquisitio famae* von Amts wegen die materielle Wahrheit durch eine *inquisitio veritatis* (Untersuchung der Wahrheit¹⁹) erforscht werden. Damit war der Reinigungseid nur noch möglich, wenn kein voller materieller Beweis erbracht werden konnte, aber ein begründeter Verdacht bestehen blieb.²⁰ Mithin gliederte sich das kirchliche Inquisitionsverfahren von nun an in zwei Verfahrensabschnitte, die *inquisitio famae* und die *inquisitio veritatis*. Der Reinigungseid behielt lediglich eine subsidiäre Funktion.

Im Jahr 1212 präzisierte Papst Innozenz III. das Inquisitionsverfahren weiter.²¹ Die Einsetzung einer Inquisition setzte nun das Vorliegen einer *infamia*, d.h. eines öffentlich verbreiteten Gerüchts voraus und durfte nur noch hinsichtlich der Tatsachen, die dem Beschuldigten vorgeworfen wurden, eingesetzt werden. Ferner waren dem Beschuldigten diejenigen Punkte (*capitula*) mitzuteilen, durch

¹⁴ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 40 f.; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 33; Koch, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 40; Krey, in: Cordes u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, Sp. 1236 (1243).

¹⁵ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 41; Jerouschek, ZStW 104 (1992), 328 (335).

¹⁶ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 21; Trusen, ZRG KA 74 (1988), 168 (184); ders., in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (40 f.).

¹⁷ Eine Dekretale ist eine schriftliche Anordnung des Papstes und konnte zum Zwecke der Beantwortung spezifischer kirchenrechtlicher Einzelfragen oder der Einführung neuer Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenrechts erlassen werden. Dekretalen waren somit ein wichtiges Instrument päpstlicher Rechtsetzung und hatten normative Bedeutung für die kirchenrechtliche Rechtspraxis; vgl. Schlinker, Rechtsgeschichte, 2021, § 16 Rn. 4.

¹⁸ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 48 f.; Trusen, in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (44 f.).

¹⁹ Eigene Übersetzung.

²⁰ Schlinker, Rechtsgeschichte, 2021, § 23 Rn. 11; Trusen, ZRG KA 74 (1988), 168 (208); ders., in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (46).

²¹ Trusen, ZRG KA 74 (1988), 168 (209).

die das Gerücht entstanden war und über die inquiriert werden sollte. Außerdem war er über Namen und Aussagen der ihn belastenden Zeugen zu informieren, gegen die er sich auch verteidigen durfte.²²

Im Jahre 1215 wurde der Inquisitionsprozess schließlich auf dem vierten Laterankonzil durch Papst Innozenz III. im Kirchenrecht verankert.²³

2. Herausbildung im weltlichen Recht Italiens

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts gelangte der kanonische Inquisitionsprozess in das weltliche Recht Italiens und Siziliens und wurde dort durch die italienische Rechtswissenschaft aufgenommen und fortgebildet.²⁴

Eine entscheidende Rolle spielte dabei der deutsche Kaiser (und zugleich König von Sizilien) Friedrich II. (1194–1250), der durch den Erlass der Konstitutionen von Melfi im Jahr 1231 die inquisitorische Strafverfolgung im Kriminalrecht Siziliens ermöglichte.²⁵ Die Konstitutionen von Melfi gelten als erste Regelung des inquisitorischen Officialverfahrens im weltlichen Recht und verankerten neben dem Akkusationsverfahren das in besonderen Fällen von Amts wegen durchzuführende Inquisitionsverfahren, welches Friedrich II. zur Verfolgung politischer Gegner dienen sollte.²⁶ Friedrich II. ließ sich dabei von dem Juristen Roffredus Epiphanius beraten, der das Inquisitionsverfahren als im römischen Recht begründet und daher in der weltlichen Gerichtsbarkeit als anwendbar angesehen hat.²⁷ Diese Auffassung stellte er in einem großen Werk²⁸ zusammen und stützte sie darauf, dass das Corpus iuris civilis²⁹ dem Kriminalrichter erlaubte, in gewissen Fällen ohne Ankläger von Amts wegen zu untersuchen und zu bestrafen. Zudem enthielt das C.I.C. die Anordnung, nach der Wahrheit der Sache zu forschen („in rei veritatem inquirere“).³⁰ Die Auffassung des Roffredus Epiphanius wurde in der Folgezeit von einigen anderen Legisten und Kanonisten übernommen und bildete die Grundlage für die Etablierung des Inquisitionsprozesses im weltlichen Bereich.³¹

3. Verankerung des Inquisitionsverfahrens in Deutschland durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Jahre 1532

In Deutschland löste das Inquisitionsverfahren seit dem Hochmittelalter das tradierte, bis in die ger-

²² Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 49 f.

²³ Jerouschek, ZStW 104 (1992), 328 (334); Trusen, ZRG KA 74 (1988), 168 (214); v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 87.

²⁴ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 49 f.; Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1992, S. 119; v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 89.

²⁵ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 50; Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 43; Krey, in: Cordes u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, Sp. 1236 (1244).

²⁶ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 50.

²⁷ Trusen, in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (48).

²⁸ Die Schrift wurde wahrscheinlich 1237 mit dem Titel „Libellus super iure pontificio“ verfasst. Hier wird Bezug auf den Druck von 1591 genommen, vgl. Trusen, ZRG KA 79 (1988), 168 (220 ff.).

²⁹ Das Corpus iuris civilis (C.I.C.) ist eine umfassende Rechtsaufzeichnung durch Kaiser Justinian aus den Jahren 528–529 n. Chr. und enthält eine Zusammenfassung des römischen Rechts aus mehreren Jahrhunderten; zudem gilt es als hauptsächlicher Vermittler des römischen Rechts, vgl. Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 2018, Rn. 175 ff.

³⁰ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 11, 14; Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 50.

³¹ Trusen, in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (48).

manische Zeit zurückreichende Strafverfahren ab. Verankert wurde es vor allem durch die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532,³² der *Constitutio Criminalis Carolina*.³³

a) Ausgangsbedingungen und Entstehungsgeschichte

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation³⁴ war kein klassischer Nationalstaat, sondern setzte sich aus verschiedenen, weitgehend selbstständigen Territorien zusammen, die durch sog. Partikulargesetze eigenes Recht setzen konnten; die zahlreichen Rechtssysteme variierten von Region zu Region.³⁵ Dementsprechend existierte auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege eine Vielzahl uneinheitlicher Regelungen, was eine einheitliche und zentrale Verbrechensbekämpfung unmöglich machte.³⁶ Zudem war im Spätmittelalter ein deutlicher Anstieg der Massenkriminalität zu beobachten, deren Bekämpfung durch das Fehlen einer einheitlichen Strafverfolgung behindert wurde.³⁷ Zugleich konnte die Obrigkeit, ohne an jegliche Regeln gebunden zu sein, gegen die „landschädlichen Leute“ vorgehen und nach reinen Zweckmäßigkeitserwägungen handeln.³⁸ Infolge der Rechtszersplitterung bildeten sich im Strafprozessrecht unterschiedliche Anwendungspraktiken heraus, die dazu führten, dass die Strafrechtspflege von richterlicher Willkür beherrscht wurde und zunehmend außer Kontrolle geriet.³⁹ Außerdem wurde der deutsche Strafprozess von dem Grundsatz „Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter“ beherrscht. Im Bereich des Beweisrechts sah er den Reinigungseid, Zweikampf und Gottesurteile als formale Beweismittel vor, wodurch sich die Strafverfolgung in Verbindung mit dem Kriminalitätsanstieg als oft wirkungslos erwies.⁴⁰

Angesichts dieser Missstände entwickelten sich Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts Bestrebungen nach Rechtseinheit und einer Reform der Strafrechtspflege.⁴¹ Nachdem sich 1496/1497 das im Jahre 1495 neu errichtete Reichskammergericht an den Reichstag zu Lindau gewandt und die Verurteilung von Unschuldigen durch die Obrigkeiten beklagt hatte („Leute unverschuldet on Recht vnd redlich Ursach zum tode verurteilen und richten lassen“⁴²), wurde auf dem Freiburger Reichstag von 1498 der Beschluss gefasst, „ein gemein reformation und ordnung in dem Reich für zu nehmen, wie man in criminalibus procedieren solle“⁴³ und somit der Anstoß für die Reform des Strafverfahrens von Reichs wegen gegeben.⁴⁴ Dieses Eckdatum sei, so *Rüping/Jerouschek*, „die Geburts-

³² *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17; *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 45 Rn. 42.

³³ Nachfolgend auch „Carolina“ oder „CCC“ genannt. Alle nachfolgenden Zitate und Verweise aus der Carolina stammen aus der Textausgabe von *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980.

³⁴ Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation entstand 962 und endete am 6.8.1806 mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II; vgl. *Groh*, in: Weber, Rechtswörterbuch, 30. Ed. 2023.

³⁵ *Bechtel*, ZJS 2017, 641; *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 16.

³⁶ *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 191.

³⁷ *Ambos*, Jura 2008, 586 (589); *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 191.

³⁸ *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 f.

³⁹ *Hirte*, JA 2009, 606 (610); *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 60.

⁴⁰ *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl. 2006, S. 136; *F.-C. Schroeder*, in: F.-C. Schroeder, Die Carolina, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 1986, S. 305 (310).

⁴¹ *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (241).

⁴² Zitiert nach *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 94.

⁴³ Zitiert nach *Vogt*, ZRG GA 68 (1951), 234 (236).

⁴⁴ *Jerouschek*, in: Hilgendorf/Weitzel, Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, 2007, S. 79 (91); *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 94; *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (243); *Vogt*, ZRG GA 68 (1951), 234 (236).

stunde der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532“.⁴⁵

Mit der Wormser Reformation von 1498 wurden im Strafprozessrecht erstmalig Regeln aufgestellt. Diese Gesetzessammlung normierte den Akkusations- und den Inquisitionsprozess und unterschied im Rahmen der Einführung ausführlicher Bestimmungen über die Beweisführung zwischen Indizien, die die Anwendung der Folter rechtfertigten, und Beweisen, die zur Verurteilung notwendig waren. Darüber hinaus enthielt die Wormser Reformation weitergehende Vorschriften zu den Voraussetzungen, der Art und dem Ausmaß der Folteranwendung.⁴⁶ Insgesamt sollte die Wormser Reformation als „erste Frucht der Reformbestrebungen“ dem grenzenlosen richterlichen Ermessen und der willkürlichen Strafverfolgung entgegenwirken.⁴⁷

Auf die Wormser Reformation folgten die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen. Diese umfassten die Tiroler Malefizordnung von 1499 und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung von 1506.⁴⁸ Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen enthielten keine Regelungen zum endlichen Rechtstag und verzichteten allgemein auf detaillierte Bestimmungen über das Inquisitionsverfahren. Ferner beinhalteten die Halsgerichtsordnungen keine Vorschriften zur Folteranwendung sowie keine Beschreibung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Beschuldigter festgenommen werden durfte. Stattdessen blieb es bei einem ungebundenen Ermessen der Gerichtsobrigkeiten.⁴⁹ Daraus wird deutlich, dass damals die in dem uferlosen Ermessen der amtlichen Organe bestehende Problematik des Inquisitionsverfahrens noch nicht hinreichend erkannt wurde und somit die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen als „Abbild des form- und gestaltlosen Inquisitionsprozesses, wie er sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hat“ anzusehen sind.⁵⁰

Im Jahr 1507 wurde schließlich die *Constitutio Criminalis Bambergensis*⁵¹ als Werk des bambergerischen Hofrichters Freiherr Johann von Schwarzenberg (1465–1528) erlassen.⁵² Schwarzenberg bediente sich aufgrund fehlender Kenntnisse der lateinischen Sprache bei der Schaffung der CCB der Hilfe juristischer Berater.⁵³ Die *Bambergensis* hat den inquisitorischen Prozess als Prozessform anerkannt und die Verankerung des Inquisitionsverfahrens in Deutschland erheblich beeinflusst.⁵⁴ Zudem war sie zwar ein Landesgesetz, das ursprünglich lediglich in dem Fürstbistum Bamberg Geltung beanspruchte, jedoch in der Folgezeit auch in vielen Teilen Deutschlands als Vorlage verwendet wurde, wie z.B. in den brandenburgischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth im Rahmen der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung (*Constitutio Criminalis Brandenburgica*) von 1516. Darüber hinaus wurde 1521 ein Ausschuss eingesetzt, der sich mit der auf dem Freiburger Reichstag im Jahre 1498 beschlossenen Strafrechtsreform zu befassen hatte und schließlich am 21.4.1521 dem Wormser

⁴⁵ So eingehend *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 94.

⁴⁶ *Kleinheyder*, in: Landau/F.-C. Schroeder, Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S. 7 (15); *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, §§ 106 f.; *ders.*, ZRG GA 83 (1966), 239 (242).

⁴⁷ *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (242).

⁴⁸ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 82.

⁴⁹ *Kleinheyder*, in: Landau/F.-C. Schroeder, Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S. 7 (15); *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 83; *ders.*, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege, 1949, S. 74; *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (243).

⁵⁰ Ebenso *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, §§ 83 f.

⁵¹ Nachfolgend auch CCB oder *Bambergensis* genannt.

⁵² *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 197.

⁵³ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 45; *Laufs*, Rechtsentwicklungen in Deutschland, 6. Aufl. 2006, S. 137.

⁵⁴ *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 149.

Reichstag einen Entwurf vorlegte, der im Wesentlichen mit den Regelungen der CCB übereinstimmte.⁵⁵ Insgesamt diente die CCB als entscheidende Vorlage für die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532, die *Constitutio Criminalis Carolina*, und gilt daher sogar als die „Mutter der Carolina“ (*mater carolinae*).⁵⁶ Mithin war die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. das schlussendliche Ergebnis einer Reform der Strafrechtspflege, die 1498 auf dem Freiburger Reichstag eingeleitet wurde.⁵⁷

b) Inhalt und Anwendungsbereich

Die CCC gliederte sich in zwei Teile und enthielt Bestimmungen sowohl zum materiellen Strafrecht als auch zum Strafprozessrecht. Die Vorschriften zum Strafverfahren finden sich in den Art. 1 bis 103 sowie 181 bis 219, während die Regelungen zum materiellen Strafrecht in den Art. 104 bis 180 verankert sind.⁵⁸ Einleitend nennt die Carolina in einer Vorrede die einzelnen Territorien, die seinerzeit dem Machtbereich Kaiser Karls V. angehörten, und legt die Notwendigkeit des Gesetzes dar. Zudem bemängelt die Vorrede die bisherige Besetzung der peinlichen Gerichte mit ungelerten, unerfahrenen und ungeübten Richtern sowie die vielerorts wider Recht und Vernunft gehandhabte Rechtsprechung, die Folterung und Tötung Unschuldiger.⁵⁹ Deswegen habe der Kaiser eine Zusammenfassung gegeben, wie und in welcher Gestalt künftig in Strafsachen verfahren werden solle.⁶⁰

Der Anwendungsbereich der Carolina erstreckte sich auf peinliche Strafsachen, also auf Straftaten, die Leib, Leben und Ehre betrafen und mit Schmerzen (Pein) verursachenden, körperlichen Strafen geahndet wurden.⁶¹

c) Bedeutung und Fortwirkung

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. verhalf dem Inquisitionsprozess in Deutschland zum Durchbruch und ermöglichte seine endgültige Durchsetzung in der weltlichen Gerichtsbarkeit.⁶² Zwar hatte sich der Inquisitionsprozess schon vor Erlass der Carolina in Deutschland etabliert, jedoch mangelte es an festen Regeln, sodass der formlose Inquisitionsprozess erst durch die Carolina seine

⁵⁵ *Lieberwirth*, in: Cordes u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, Sp. 885; *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 198; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 114; *Schoetensack*, Der Strafprozess der Carolina, 1904, S. 4; v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 172.

⁵⁶ *Jerouschek*, in: Hilgendorf/Weitzel, Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, 2007, S. 79 (93); *Lieberwirth*, in: Cordes u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2005, Bd. 1, Sp. 886; *Weber*, ZRG GA 77 (1960), 288 (290).

⁵⁷ *Eb. Schmidt*, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege, 1949, S. 63.

⁵⁸ *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 61.

⁵⁹ Eigene neudeutsche Übersetzung; vgl. die Vorrede der CCC: „imm Römischen Reich teutscher Nation, altem gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnser Keyserliche recht nit gelert, erfarn, oder übung haben, besetzt werden, Vnnd daß aus dem selben an viel orten offter mals wider recht vnd gute vernunft gehandelt vnnd [...] die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt [...] werden“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 29.

⁶⁰ Eigene neudeutsche Übersetzung; vgl. die Vorrede der CCC: „[...] wie vnd welcher gestalt inn peinlichen sachen, vnd rechtfertigungen, dem rechten vnd billicheynt am gemeßten gehandelt werden mag [...]“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 30.

⁶¹ *Kleinheyer*, in: Landau/F.-C. Schroeder, Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S. 7 (9); *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 62.

⁶² *Heghmanns*, Strafverfahren, 2014, Rn. 16; *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 62.

notwendige Ordnung erlangte.⁶³ Die CCC hatte – so die berühmte Wendung von *Eb. Schmidt* – „in den wild und formlos gewachsenen Inquisitionsprozeß Form und Gestalt, Regelung und Ordnung zu bringen gesucht“.⁶⁴ Grundsätzlich verfolgte sie das Ziel, inmitten der zersplitterten Rechtssysteme des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation eine einheitliche Linie für die Strafrechtspflege zu schaffen. Sie erhob keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit, sondern wollte lediglich gemeinsame Standards für das Strafverfahrensrecht und das materielle Strafrecht festlegen.⁶⁵

Nachdem im Jahr 1530 auf dem Augsburger Reichstag die Carolina einschließlich ihres grundsätzlichen Vorrangs vor den Landesrechten beschlossen wurde, erhoben sich einige partikularische Widerstände, die die Geltungskraft der Carolina kritisierten und an der Beibehaltung der Landesgesetze festhalten wollten. Daraufhin wurde in die Vorrede der CCC die sog. „salvatorische Klausel“ (*clausula salvatoria*) aufgenommen, die es den Ständen des Reiches gestattete, „an ihren wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen“⁶⁶ festzuhalten und somit den Landesrechten den Vorrang ließ.⁶⁷ Trotz der salvatorischen Klausel fand die Carolina jedoch Anerkennung und weite Verbreitung in Deutschland und beeinflusste die nachfolgende Landesgesetzgebung.⁶⁸ Beispielsweise haben die *Constitutio Criminalis Philippina* von 1535, die Chur-Kölner Reformation von 1538 sowie das Württembergische Landrecht von 1555 die Carolina nahezu wörtlich übernommen.⁶⁹ Somit diente die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 als wichtige Inspirationsquelle und Musterordnung für die weitere Gesetzgebung.⁷⁰ Schließlich bildete sie auch eine wichtige Grundlage für die sich seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland entwickelnde Strafrechtswissenschaft, die auf der Carolina aufbaute und den Inquisitionsprozess weiter fortbildete.⁷¹

III. Charakteristika des Inquisitionsverfahrens

Zu den wesentlichen Charakteristika des Inquisitionsverfahrens gehören die Inquisition sowie das starre Beweisrecht. Innerhalb der Inquisition waren die Tätigkeiten des Anklägers, Ermittlers, Verteidigers und weitgehend auch des Urteilenden in der Person des Richters vereint.⁷²

⁶³ Peters, *Strafprozeß*, 4. Aufl. 1985, S. 63.

⁶⁴ *Eb. Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965, § 187.

⁶⁵ Biener, *Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte*, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 153; *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (253); Weber, ZRG GA 77 (1960), 288 (292).

⁶⁶ Vgl. die Vorrede der CCC: „Doch wollen wir durch diese gnedige Erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlhergebrachten rechtmessigen vnnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben.“, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 30.

⁶⁷ Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 42; *Eb. Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965, § 115; ders., ZRG GA 83 (1966), 239 (248 f., 253).

⁶⁸ Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 415; Rüping/Jerouschek, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl. 2011, Rn. 111.

⁶⁹ *Eb. Schmidt*, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965, § 124; Weber, ZRG GA 77 (1960), 288 (303).

⁷⁰ Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 7. Aufl. 2018, Rn. 454; Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 87.

⁷¹ Sellert, in: FS Scupin, 1973, S. 161 (171).

⁷² Heghmanns, *Strafverfahren*, 2014, Rn. 16; Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 155; Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen*, 1967, S. 111 m.w.N.

1. Offizialprinzip

Zudem ist das Offizialprinzip eines der Wesensmerkmale des Inquisitionsverfahrens.⁷³ Nach der Offizialmaxime wurde das Inquisitionsverfahren von Amts wegen (ex officio) durch die obrigkeitlichen Organe eingeleitet, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat vorlag.⁷⁴ Die volle Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens und der Untersuchungen lag damit bei den Gerichten.⁷⁵ Nach Art. 6 und 8 CCC konnte die Obrigkeit das Strafverfahren bei Vorliegen eines verbreiteten Gerüchts, eines hinreichend begründeten sonstigen Verdachts⁷⁶ oder bei Offenkundigkeit⁷⁷ einleiten, womit grundsätzlich sehr geringe Anforderungen an die Verfahrenseinleitung von Amts wegen gestellt wurden.⁷⁸ Es wurde auch keine öffentliche Anklage erhoben, die den genauen Gegenstand der Ermittlungen festlegte. Allein der Richter leitete die Ermittlungen bei Vorliegen eines Verdachts einer Straftat ein und er war infolgedessen nicht an die Klärung eines bestimmten Vorwurfs gebunden.⁷⁹

Zum einen unterscheidet sich das von Amts wegen eingeleitete Inquisitionsverfahren erheblich von dem älteren Verfahren des germanischen Rechts. Die Strafverfolgung setzte dort zwingend eine private Klage voraus, wobei nicht zwischen der Klage im zivilrechtlichen und der Anklage im strafrechtlichen Sinne unterschieden wurde.⁸⁰ Mithin gestaltete sich das Strafverfahren des germanischen Rechts vorrangig als eine Angelegenheit zwischen dem Verletzten und dem Straftäter, bei welcher es einen Sühneausgleich zwischen den Parteien zu schaffen galt.⁸¹ Darüber hinaus verfolgte das germanische Verfahren das Ziel, die Schuld- oder Unschuld des der Tat Verdächtigen durch bestimmte formale Beweismittel (Eid mit oder ohne Eideshelfer, Gottesurteile, Zweikampf) festzustellen.⁸²

Zum anderen ist das Inquisitionsverfahren von dem neuzeitlichen Akkusationsverfahren, das sich ebenfalls auf der Carolina beruhend bis ins 18. Jahrhundert erhalten hat, abzugrenzen. Zunächst unterscheiden sich die beiden Verfahrensarten lediglich in der Art ihrer Verfahrenseinleitung. Während das Inquisitionsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde, erfolgte die Einleitung des Akkusationsverfahrens aufgrund einer privaten Klage des Verletzten.⁸³ Abgesehen davon galten jedoch für das Inquisitions- und das Akkusationsverfahren die gleichen Bestimmungen, sodass der Obrigkeit auch bei privater Prozesseinleitung die Verantwortung für die Durchführung und Leitung des gesamten

⁷³ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 70.

⁷⁴ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17.

⁷⁵ *Piel*, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1197); *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 70; *ders.*, in: FS Siber, 1940, S. 13.

⁷⁶ Eigene neudeutsche Übersetzung, vgl. Art. 6 CCC: „Item so jemand eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde [...]“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 33 f.

⁷⁷ Eigene neudeutsche Übersetzung, vgl. Art. 8 CCC: „Item so die missethat eyner todtsstraff halben kündtlich [...]“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 34.

⁷⁸ *Geppert*, Jura 2015, 143 (150).

⁷⁹ *Frister/Horter*, in: Koch/Stuckenberg/Wohlers, Carl Joseph Anton Mittermaier und der reformierte Strafprozess, 2022, S. 111 (112).

⁸⁰ *Ambos*, Jura 2008, 586 (588); *Sellert*, in: FS Scupin, 1973, S. 161 (164).

⁸¹ *Küper*, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, 1967, S. 107; *Piel*, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1194).

⁸² *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 110; *Eb. Schmidt*, in: FS Siber, 1940, S. 4; *ders.*, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol (1499) und Radolfzell (1506) als Zeugnisse mittelalterlicher Strafrechtspflege, 1949, S. 49.

⁸³ Vgl. Art. 11 CCC: „Item so der kläger die oberkeyt oder richter anruuff [...]“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 35.

Verfahrens oblag.⁸⁴ Zudem bestand das Ziel beider Verfahrensarten gleichermaßen in der Feststellung der materiellen Wahrheit und der genauen Tatumstände.⁸⁵ Hierin liegt der maßgebliche Unterschied zu dem alten Anklageverfahren, dessen Zielsetzung in der bloßen Schuld- oder Unschuld-feststellung des Verdächtigen bestand.⁸⁶ Außerdem ging das (neuere) Akkusationsverfahren nach der Einleitung durch die private Klage ebenfalls in das Inquisitionsverfahren über, in dem die weiteren Untersuchungen nach dem Inquisitionsprinzip von Amts wegen durchgeführt wurden und den Kläger nicht wie in dem ursprünglichen Akkusationsverfahren die Pflicht traf, jegliche Beweise für die Schuld des Angeklagten selbst beizubringen. Vielmehr kam es auf die Mitwirkung des Klägers im Prozess nicht weiter an.⁸⁷

In Bezug auf das Rangverhältnis zwischen den beiden Verfahrensarten galt der Akkusationsprozess als ordentliche Verfahrensform (*processus ordinarius*), wohingegen das Inquisitionsverfahren ursprünglich bloß den außerordentlichen Prozess (*processus extraordinarius*) darstellte.⁸⁸ Die Praxis spiegelte dieses normative Regel-Ausnahme-Verhältnis indessen nicht wider. Der private Kläger musste nämlich für die drohenden Kosten und nachteiligen Folgen für den Angeklagten Bürgschaft leisten und sich sogar in Gefangenschaft begeben, bis er die geforderten Sicherheitsleistungen erbracht hatte. Darüber hinaus traf ihn die Pflicht, für den Prozessausgang zu haften und den Angeklagten schadlos zu halten, falls dieser nicht überführt werden konnte.⁸⁹ Angesichts dieser erheblichen Lasten und Haftungsbestimmungen, die für den Kläger mit der Einleitung des Akkusationsverfahrens verbunden waren, dominierte das Inquisitionsverfahren in der praktischen Anwendung.⁹⁰

2. Instruktionsmaxime und Prinzip der materiellen Wahrheit

Die Rolle des Richters als Ermittler war von der Instruktionsmaxime (auch Untersuchungsgrundsatz genannt) und dem Prinzip der materiellen Wahrheit gekennzeichnet. Demnach ist das Gericht verpflichtet, selbst die materiellen Tatsachen und die objektive Wahrheit zu erforschen und im Zuge dessen herauszufinden, ob der Verdächtige zu bestrafen ist.⁹¹ Ziel war also, aufzuklären, ob der anfängliche Verdacht begründet war, ob sich die vorgeworfene Tat wirklich so ereignet hatte und ob der Verdächtige tatsächlich der Täter war.⁹² In der CCC ist der Untersuchungsgrundsatz insofern kodifiziert, als der Richter sämtliche Tatumstände zu erforschen hat, wie sie „zur Erfindung der Wahr-

⁸⁴ *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 413; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 60; *Peters*, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, S. 63; *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (246).

⁸⁵ *Eb. Schmidt*, in: FS Siber, 1940, S. 4.

⁸⁶ *Ambos*, Jura 2008, 586 (588); *Eb. Schmidt*, in: FS Siber, 1940, S. 3 ff.

⁸⁷ *Bechtel*, ZJS 2018, 20 (25); *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 2018, Rn. 390; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 108.

⁸⁸ *Ambos*, Jura 2008, 586 (590); *Kleinheyer*, in: Landau/F.-C. Schroeder, Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, 1984, S. 7 (21); *Koch*, Denunciatio, Zur Geschichte eines strafprozessualen Rechtsinstituts, 2006, S. 67 f.; *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 104; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 108; *Zachariae*, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwicklung des inquisitorischen und des accusatorischen Prinzips, 1846, S. 78.

⁸⁹ Vgl. Art. 12 CCC, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 35 f.; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 108; *Eb. Schmidt*, ZRG GA 83 (1966), 239 (245); v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, Neudruck 1971 der Ausgabe 1925, S. 209.

⁹⁰ *Ambos*, Jura 2008, 586 (590).

⁹¹ *Piel*, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1197); *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 70; *ders.*, in: FS Siber, 1940, S. 10; *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 110.

⁹² *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 60 f.

heit dienstlich sind“.⁹³ Die Instruktionsmaxime gebietet also dem Gericht, sich selbst aus eigener Initiative über die Umstände der Tat zu unterrichten und unabhängig von den anderen Prozessbeteiligten (Verletzter oder Beschuldigter) alle Beweise herbeizuschaffen.⁹⁴

3. General- und Spezialinquisition

Das Ermittlungsverfahren gliederte sich in zwei Formen der Inquisition: die Generalinquisition (*inquisitio generalis*) und die Spezialinquisition (*inquisitio specialis*). Die Generalinquisition diente der Feststellung der Tat und eines der Tat Verdächtigen, wohingegen in der Spezialinquisition der konkrete Täter ermittelt und überführt werden sollte.⁹⁵ Durch diese Unterscheidung sollten voreilige Ermittlungen gegen eine bestimmte Person vermieden und die Rechte des Beschuldigten gestärkt werden.⁹⁶

Die Ursprünge der Unterteilung in General- und Spezialinquisition liegen im kanonisch-italienischen Inquisitionsprozess des 13. Jahrhunderts, wo bereits Papst Innozenz IV. im Jahr 1245 zwischen der *inquisitio generalis* und der *inquisitio specialis*, die sich gegen eine bestimmte Person (*contra certam personam*) richtete, unterschied.⁹⁷ In der CCC wird eine solche explizite Unterscheidung zwar nicht getroffen, denn nach Maßgabe des Art. 6 CCC begann das Inquisitionsverfahren mit der Verhaftung des Verdächtigen. Die Carolina gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie der zur Verhaftung berechtigte Verdacht zustande kommen sollte.⁹⁸ Die Unterteilung in General- und Spezialinquisition des peinlichen Verfahrens wurde vielmehr erst im Laufe der Fortbildung der Carolina während der Epoche des Gemeinen Rechts⁹⁹ durch den Rechtsgelehrten *Benedikt Carpzov* (1595–1666) entwickelt.¹⁰⁰ *Benedikt Carpzov* gilt als „Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft“,¹⁰¹ der insbesondere durch sein im Jahre 1635 erschienenes Werk „*Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*“¹⁰² berühmt wurde. Das Ermittlungsverfahren setzte danach mit der Generalinquisition

⁹³ Vgl. Art. 8 CCC: „[...] so zu erfindung der warheyt dinstlich ist [...]“, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 34.

⁹⁴ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 17; *Krey*, in: Cordes u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, Sp. 1236 (1246); *Eb. Schmidt*, in: FS Siber, 1940, S. 9.

⁹⁵ *Ambos*, Jura 2008, 586 (591); *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 430; *Hall*, Die Lehre vom Corpus Delicti, Eine dogmatische Quellenexegese zur Theorie des gemeinen deutschen Inquisitionsprozesses, 1933, S. 2 f.; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 94.

⁹⁶ *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 430; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 95; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

⁹⁷ *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 86; *Hall*, Die Lehre vom Corpus Delicti, Eine dogmatische Quellenexegese zur Theorie des gemeinen deutschen Inquisitionsprozesses, 1933, S. 1; *Trusen*, in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (49); v. *Hippel*, Der Deutsche Strafprozess, 1941, S. 22.

⁹⁸ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

⁹⁹ Die Epoche des Gemeinen Rechts umfasst den Zeitraum seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Durchsetzung der Aufklärung gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

¹⁰⁰ *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 264; *Piel*, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1206).

¹⁰¹ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 88; *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 242.

¹⁰² Nach der *Practica nova* diene die Generalinquisition „der generellen Untersuchung, ob wirklich und von wem ein Delikt begangen worden ist, indem allgemeine Informationen darüber gesammelt werden“ (*Carpzov*, *Practica nova*, 1635, Pars III, qu. 107 n. 10 – zitiert nach *Sellert/Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 315). Demgegenüber werde die Spezialinquisition „durch den Richter gegen eine bestimmte Person vorgenommen, von deren Verbrechen das Gericht schon Kenntnis hat, oder durch die der Richter wegen der Begehungsweise und des Täters eines Verbrechens oder

ein, in der festgestellt werden sollte, ob ein bestimmtes Verbrechen überhaupt begangen wurde (constare de corpore delicti).¹⁰³ Die Feststellung der Tat erforderte nach der Lehre vom corpus delicti ursprünglich ein Augenscheinsobjekt, das die Begehung einer Straftat beweisen konnte und je nach Deliktsart variierte. Vor diesem Hintergrund war beispielsweise bei Tötungsdelikten der Fund einer Leiche oder bei Brandstiftungsdelikten eine erkennbare Brandstätte notwendig.¹⁰⁴ Problematisch war jedoch, dass eine Tat nicht bei allen Delikten durch ein Augenscheinsobjekt bewiesen werden konnte, wie z.B. im Falle der Beleidigung oder des Ehebruchs. In manchen Fällen konnte auch deshalb kein Augenscheinsobjekt gefunden werden, weil z.B. die Leiche verschwunden war. Daher wurde die Lehre vom corpus delicti dahingehend modifiziert, dass bei Delikten, bei denen kein Augenscheinsobjekt als Verbrechenserfolg vorlag (delicta facti transeuntis), der Beweis der Tat durch Zeugen oder andere Beweismittel möglich war.¹⁰⁵ Zudem konnte der Verdächtige bereits in der Generalinquisition als Zeuge uneidlich vernommen werden.¹⁰⁶

Konnte in der Generalinquisition die Erkenntnis gewonnen werden, dass eine bestimmte Tat begangen wurde, kam es zur Spezialinquisition. In bestimmten Fällen konnte die Generalinquisition auch ganz wegfallen oder abgekürzt werden, wenn keine Zweifel an dem Verbrechen und der Person des Täters bestanden.¹⁰⁷ Die Spezialinquisition begann regelmäßig mit der Verhaftung des Verdächtigen und hatte seine Konfrontation mit dem Tatvorwurf sowie die Feststellung seiner Täterschaft zum Gegenstand.¹⁰⁸ Der Verdächtige wurde nach Einleitung der Spezialinquisition auch als „Inquisit“ bezeichnet, der sich im Rahmen der besonderen Untersuchung einem artikulierten Verhör durch den Richter („Inquisitor“) unterziehen musste.¹⁰⁹ Beim artikulierten Verhör wurden dem Inquisiten einzelne, vorher schriftlich niedergelegte Fragen, die sog. Frageartikel, gestellt.¹¹⁰ Die Antworten des Vernommenen sowie dessen Verhaltensweisen (z.B. Erröten, Stottern, Zögern) waren ebenfalls schriftlich festzuhalten.¹¹¹ Außerdem hatte der Beschuldigte kein Schweigerecht, sondern eine Aussagepflicht, weshalb ihm die Anwendung der Folter drohte, wenn er die Beantwortung der Frageartikel verweigerte.¹¹² Insgesamt brachte die Spezialinquisition erhebliche Belastungen für den Inquisiten mit sich, da der Beschuldigte neben der Drohung der Folter „als Untersuchungsobjekt nun mit sei-

gegen eine bestimmte Person, gegen die sich in der Generalinquisition Verdachtsmomente ergeben haben, in besonderem ermittelt“ (Carpzov, *Practica nova*, 1635, Pars III, qu. 107 n. 11 – zitiert nach Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 315 f.).

¹⁰³ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

¹⁰⁴ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 94.

¹⁰⁵ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 96; Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

¹⁰⁶ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 182.

¹⁰⁷ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 182.

¹⁰⁸ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 94; Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

¹⁰⁹ Vgl. Carpzov, *Practica nova*, 1635, Pars III, qu. 113 n. 16, 24, 32, 39, 46, 52, 56, zitiert nach Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 323 ff.

¹¹⁰ Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 183; Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 431; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 2018, Rn. 471; Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 98.

¹¹¹ Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 98.

¹¹² Vgl. Carpzov, *Practica nova*, 1635, Pars III, qu. 113 n. 56, zitiert nach Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1, 1989, S. 325; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 2018, Rn. 471; Ignor, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 98; Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

nem ganzen Schicksal von Können, Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeit des Untersuchungsrichters abhängig war“¹¹³. Zusätzlich zum artikulierten Verhör des Inquisiten wurden im Rahmen der Spezialinquisition auch Zeugen über bestimmte Frageartikel vernommen, die ihre Aussage am Ende der Vernehmung durch einen Eid bekräftigen mussten.¹¹⁴

Der einflussreiche deutsche Strafrechtslehrer Johann Brunneemann (1602–1672) schlug in seiner „Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprozesses“ aus dem Jahre 1697 vor, den Beschuldigten schon vor dem artikulierten Verhör im Rahmen der Spezialinquisition summarisch während der Generalinquisition zu vernehmen, damit sich der Richter durch passende Frageartikel besser auf das artikulierte Verhör vorbereiten konnte.¹¹⁵ Zudem sollte bei geringen Verbrechen schon auf Grundlage der summarischen Vernehmungen in der Generalinquisition ein Urteil begründet und somit auf die Spezialinquisition gänzlich verzichtet werden können.¹¹⁶ Die Verlagerung des Schwerpunktes der Ermittlungen auf die Generalinquisition führte letztlich jedoch zur Aufhebung der strikten Trennung zwischen General- und Spezialinquisition.¹¹⁷ Mit der Einführung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens schaffte die preußische Kriminalordnung von 1805 die Aufgliederung der Verfahrensabschnitte sogar ganz ab.¹¹⁸

4. Verteidigung

Zusätzlich übernahm der Richter im Inquisitionsverfahren auch verteidigende Aufgaben. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Verteidiger war der Richter verpflichtet, nicht nur alle belastenden, sondern gleichermaßen auch alle entlastenden Umstände zu erforschen.¹¹⁹ Mithin hatte er die Aufgabe, aktiv die Unschuld des Angeklagten festzustellen und dessen Interessen wahrzunehmen, indem er auch nach entlastenden Beweisen suchte.¹²⁰ Vor diesem Hintergrund war der Beschuldigte, der sich für unschuldig hielt, sogar nach Art. 47 CCC berechtigt, selbst Beweismittel oder Indizien zu benennen, denen der Richter nachgehen musste.¹²¹

¹¹³ *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 187.

¹¹⁴ *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 182; *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 431.

¹¹⁵ *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 177; *Hall*, Die Lehre vom Corpus Delicti, Eine dogmatische Quellenexegese zur Theorie des gemeinen deutschen Inquisitionsprozesses, 1933, S. 68; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 97; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 199.

¹¹⁶ *Biener*, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, Neudruck 1965 der Ausgabe 1827, S. 185; *Hall*, Die Lehre vom Corpus Delicti, Eine dogmatische Quellenexegese zur Theorie des gemeinen deutschen Inquisitionsprozesses, 1933, S. 69; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 199.

¹¹⁷ *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 432; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 199.

¹¹⁸ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 130, 147; *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 199.

¹¹⁹ *Elling*, Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses, 1911, S. 18.

¹²⁰ *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 155.

¹²¹ Vgl. Art. 47 CCC, zitiert nach *Radbruch*, in: Kaufmann, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), 5. Aufl. 1980, S. 53 f.; *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 78 ff.; *Piel*, in: FS T. Fischer, 2018, S. 1193 (1201).

5. Urteil

Das Urteil im Inquisitionsverfahren kam in einem Geheimverfahren zustande und wurde lediglich auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die in den Akten schriftlich festgehalten wurden, gefällt. An der Urteilsfindung waren ursprünglich ausschließlich die Mitglieder des Gerichts beteiligt, das bereits das Ermittlungsverfahren geführt hatte.¹²² Im Laufe der Zeit wurde jedoch das Rechtsinstitut der Aktenversendung entwickelt. Aufgrund der Tatsache, dass die Richter und Schöffen des Gerichts häufig keine Rechtsgelehrten waren und keine Kenntnisse des „Keyserlichen rechts“¹²³ besaßen, bestand die Notwendigkeit, in zweifelhaften oder juristisch schwierigeren Fällen den Rat eines auswärtigen rechtsgelehrten Kollegiums einzuholen.¹²⁴ Daher sollten die Richter nach der allgemeinen Regel des Art. 219 CCC in Zweifelsfällen „bei den nächsten hohen Schulen, Stätten, Kommunen oder anderen Rechtsverständigen [...] Rat zu suchen schuldig sein“¹²⁵ und demnach die Ermittlungsakten an Oberhöfe, Schöffenstühle oder juristische Fakultäten der Universitäten schicken, um die Entscheidung einer Rechtsfrage zu erbitten.¹²⁶ Darüber hinaus sah die Carolina die Aktenversendung in einer Vielzahl von Einzelbestimmungen vor, wie z.B. bei Zweifeln im Hinblick auf die Entscheidung über die Anwendung der Folter oder die Schuld- und Straffrage.¹²⁷ Wurden also die Akten an die Rechtsverständigen verschickt, verfassten diese aufgrund des in den Akten schriftlich festgehaltenen Inhalts ein Gutachten zur Beantwortung der Frage, ob sich der Beschuldigte in dem konkreten Fall strafbar gemacht hatte oder ob die Voraussetzungen der Folter vorlagen. Dieses Gutachten wurde von dem Gericht dann nur noch als Entscheidung verkündet.¹²⁸ Mithin führte die Aktenversendung dazu, dass der Richter das Urteil über die Schuld des Angeklagten bloß in Fällen einfacher Straftaten selbst fällte, wohingegen in mittleren oder schwierigen Fällen ein auswärtiger Spruchkörper die Aufgabe der Urteilsfindung oder der Entscheidung über die Anwendung der Folter übernahm.¹²⁹

Die öffentliche Verlesung und Vollstreckung des Urteils erfolgte auf dem „endlichen Rechtstag“, der den Abschluss des Inquisitionsverfahrens markierte und einer hohen Formstrenge unterlag.¹³⁰ In der Carolina wird der „endliche Rechtstag“ in den Art. 78 bis 103 CCC geregelt und hinsichtlich seines Ablaufs genau und detailliert beschrieben. Gem. Art. 78 CCC wurde der „endliche Rechtstag“ einberufen, wenn der Beklagte ein Geständnis abgelegt hatte oder sonst durch zwei übereinstimmende

¹²² Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 19.

¹²³ Vgl. die Vorrede der CCC, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 29.

¹²⁴ Löhr, *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht*, 1972, S. 26.

¹²⁵ Eigene neudeutsche Übersetzung, vgl. Art. 219 CCC: „Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweifeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein“, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 130.

¹²⁶ Koch, in: FS Rüping, 2008, S. 393 (394 f.).

¹²⁷ Dezza, *Geschichte des Strafprozessrechts in der Frühen Neuzeit*, 2017, S. 54; vgl. Art. 7 CCC zu Zweifeln über das Ausreichen der Indizien für die Folter, Art. 81 CCC zu Zweifeln bei der Entscheidung, zitiert nach Radbruch, in: Kaufmann, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, 5. Aufl. 1980, S. 66 f.

¹²⁸ Vgl. Löhr, *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeßrecht*, 1972, S. 26.

¹²⁹ Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 155.

¹³⁰ Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 61; Rüping/Jerouschek, *Grundriss der Strafrechtsgeschichte*, 6. Aufl. 2011, Rn. 110; Eb. Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3. Aufl. 1965, § 87.

Aussagen geeigneter Zeugen überführt war.¹³¹ Während der öffentlichen Gerichtsverhandlung wurden Klage und Klageerwiderung in von der Carolina vorgegebenen Formeln ausgetauscht.¹³² Das Urteil wurde bereits vor dem „endlichen Rechtstag“ in einer Unterredung zwischen Richtern und Schöffen schriftlich fixiert (Art. 81 CCC) und auf dem „endlichen Rechtstag“ nur noch öffentlich verkündet.¹³³ Im Anschluss an die Verlesung des Urteils zerbrach der Richter seinen Richterstab und die Strafe wurde durch den sog. Scharfrichter vollstreckt.¹³⁴ Die Überprüfung eines aufgrund eines Inquisitionsverfahrens ergangenen Urteils im Wege der Appellation wurde durch den Augsburger Reichsabschied von 1530 (§ 95) verboten.¹³⁵

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

¹³¹ Schild, in: Landau/F.-C. Schroeder, *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption*, 1984, S. 119 (122).

¹³² Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 61.

¹³³ Kleinheyer, in: Landau/F.-C. Schroeder, *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption*, 1984, S. 7 (11).

¹³⁴ Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 414; Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846*, 2002, S. 61; Kleinheyer, in: Landau/F.-C. Schroeder, *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption*, 1984, S. 7 (12).

¹³⁵ Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. 1962, S. 432; Oestmann, in: Cordes u.a., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 2005, Bd. 2, Sp. 129.